Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern

Band: 93 (2019)

Artikel: Die erste urkundliche Erwähnung von Schultheiss und Rat 1223 : eine

nachträgliche Fälschung der Augustinerchorherren von Interlaken

Autor: Gerber, Roland

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1071030

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die erste urkundliche Erwähnung von Schultheiss und Rat 1223 – eine nachträgliche Fälschung der Augustinerchorherren von Interlaken?

Roland Gerber

Im Staatsarchiv Bern befinden sich fünf Urkunden aus der Zeit von 1223 bis 1227. In diesen reklamierten Probst und Kapitel des Augustinerchorherrenstifts in Interlaken das angeblich 1133 durch Kaiser Lothar III. verliehene Recht der freien Wahl des Kastvogts für sich.¹ Die Urkunden erwähnen mit Rudolf von Krauchthal (1223/24), Konrad von Jegenstorf (1226) und Bertold Fischer (1227) erstmals den Berner Schultheissen und den ihm untergeordneten zwölfköpfigen Rats.² Bei der Übertragung der Kastvogtei an den Freiherren Bertold I. von Eschenbach am 3. September 1226 werden in der Zeugenliste schliesslich auch alle Ratsherren erstmals namentlich aufgeführt.³ Zu Beginn stehen – entsprechend ihrem gehobenen sozialen Rang – fünf geistliche und ebenso viele adlige Herren. Diesen folgen der Schultheiss *dominus* Konrad von Jegenstorf sowie die Ratsherren Arnold vom Riede, Fries, Rudolf von Krauchthal, Werner von Konolfingen, Peter und Johannes von Jegenstorf (*filii sculteti*), Heinrich von Wabern, Heinrich Buwli, Konrad von Scheu-

nen, Ulrich von Wattenwil, Bertold Fischer *(piscatori)* und Walter von Gisenstein. Abgeschlossen wird die Aufzählung durch die Nennung weiterer Zeugen *(preterea)*, angeführt durch den Ritter Johannes (Senn) von Münsingen.

Bereits der Bearbeiter des zweiten Bandes der Urkundenedition der «Fontes Rerum Bernesium» äusserte 1877 den Verdacht, dass es sich wenigstens bei der ältesten der fünf Urkunden, datiert auf den 5. Mai 1223, um eine formale und inhaltliche Fälschung handeln könnte.⁴ Dieser Verdacht wird bestätigt, wenn die zwischen 1223 und 1227 in Urkunden erwähnten Ratsherren prosopographisch untersucht werden. Auf der einen Seite fällt auf, dass diese mit Ausnahme des Ritters Arnold vom Riede erst nach 1240 wiederholt in Rechtsgeschäften als Zeugen in Erscheinung treten. Auf der anderen Seite nennen die Urkunden mit Rudolf von Krauchthal und Bertold Fischer zwei Männer als *causidicus in Berno*, die von unfreier beziehungsweise von nichtadliger Geburt waren.⁵ Offenbar in Unterscheidung zu den nichtadligen «Stadtrichtern» wird der Ritteradlige Konrad von Jegenstorf 1226 nicht als *causidicus* sondern als *scultetus de Berno* bezeichnet. Das Auftreten nichtadliger Männer als *städtische Richter* ist für die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts bemerkenswert und erlaubt folgende Deutungen:

Die Bezeichnung Rudolfs von Krauchthal und Bertold Fischers als *causidicus* statt des sonst üblichen *scultetus* könnte ein Hinweis darauf sein, dass bei Anwesenheit des königlichen Statthalters in der Burg Nydegg das Schultheissenamt nicht besetzt war. Anstelle des adligen Schultheissen hätte somit jeweils ein nichtadliger Ratsherr dem städtischen Gericht vorgestanden. Bereits während der Regentschaft der Herzöge von Zähringen findet sich in Zürich, Solothurn und Freiburg im Breisgau eine vergleichbare Situation.⁶ Neben dem vom Herzog als Inhaber des Hochgerichts eingesetzten Stellvertreter *(advocatus)* nennen die Urkunden zwischen 1152 und 1218 einen *causidicus*, der die Niedere Gerichtsbarkeit im Stadtgebiet ausübte. Dieser städtische Richter wurde durch den Rat gewählt und konnte bei Bedarf auch wieder abgewählt und durch ein anderes Ratsmitglied ersetzt werden.⁷ Bemerkenswert ist, dass der 1223 als *causidicus de Friburc* bezeichnete Konrad Snewlin offenbar ebenfalls nicht von adliger Geburt war. Der Ratsherr wird erst seit 1242 in Zeugennennungen explizit mit dem Rittertitel *(miles)* ausgezeichnet.⁸

Denkbar wäre aber auch, dass einzelne Urkunden erst nach 1240 durch einen Schreiber des Klosters Interlaken verfasst wurden.⁹ Da der Sohn Bertolds I., Walter III. von Eschenbach, erst am 5. März 1266 endgültig auf die Kastvogtei in Interlaken verzichtete, wäre eine Entstehung bis zu diesem Zeitpunkt durchaus mög-



Abb. 1: Vom 3. September 1226 datiert die erste überlieferte Nennung des Berner Schultheissen und der Mitglieder des zwölfköpfigen Rats; Staatsarchiv Bern, Urkunden Fach Interlaken.

lich. ¹⁰ Neben den Augustinerchorherren könnten aber auch Rudolf von Krauchthal und Bertold Fischer, die erst nach der Jahrhundertmitte wieder als Mitglieder des Berner Rats urkundlich genannt werden, oder einer ihrer Nachkommen ein Interesse daran gehabt haben, der eigenen Familie nachträglich den Titel eines städtischen Richters zuzuschreiben. Gerhard (I) von Krauchthal (1273–1301) und Konrad Fischer (1273–1303) beteiligten sich an den Auseinandersetzungen um die Schaffung des 200-köpfigen Grossen Rats während der so genannten Verfassungsreform vom 18. Februar 1294. Der Verweis auf den aus zähringischer Zeit stammenden «Richtertitel» hätte ihrem Anspruch auf die Teilhabe am städtischen Regiment eine zusätzliche Legitimation verliehen. ¹¹

Anmerkungen

- FRB/2, Nr. 36, S. 42 (5. Mai 1223), Nr. 39,
 S. 43f. (25. Febr. 1224), Nr. 40, S. 44f. (7. April 1224), Nr. 65, S. 75f. (3. Sept. 1226) und Nr. 71,
 S. 82f. (1227).
- 2 FRB/2, Nr. 65, S. 75f. (consilium tocius civitatis); sowie Alfred Zesiger: Die bernischen Schultheissen, in: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde 4 (1908), 1–12
- 3 FRB/2, Nr. 65, S. 75f.
- 4 FRB/2, Nr. 36, S. 42 (5. Mai 1223), Anm. 1.
- 5 Während Rudolf von Krauchthal in Zeugenlisten direkt hinter den Adligen aufgeführt wird und deshalb über ein hohes soziales Ansehen verfügt haben muss, findet sich Bertold Fischer ausser in der Urkunde von 1227 jeweils im letzten Drittel der Zeugenreihen. Zur Herkunft der Familie von Krauchthal aus der Ministerialität der Herzöge von Zähringen vgl. Michael Kolinski: Die zähringische Ministerialität und der Umbruch von 1218, in: Dendorfer, Zähringer, 443–459, hier 454–458.
- 6 Theodor Mayer: Zürich und die letzten Zähringer (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 43), Zürich 1965, 62–75, hier 66–69.
- 7 Mathias Kälble: Zwischen Herrschaft und

- bürgerlicher Freiheit. Stadtgemeinde und städtische Führungsgruppen in Freiburg im Breisgau im 12. und 13. Jahrhundert, Freiburg im Br. 2001, 65–77.
- 8 Kälble, Herrschaft, 128 und 164.
- 9 Zur Problematik der «selektiven» Urkundenüberlieferung und zu sogenannten Überlieferungsnestern vgl. Roger Sablonier: Schriftlichkeit, Adelsbesitz und adliges Handeln im 13. Jahrhundert, in: Oexle, Otto Gerhard, Paravicini, Werner: Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa, Göttingen 1997, 67–100, hier 84f.
- 10 FRB/2, Nr. 595, S. 641. Zur Kastvogtei der Freiherren von Eschenbach vgl. Barbara Studer: Das Doppelkloster Interlaken (BE), in: Helvetia Sacra, Abt. IV, Bd. 2, Basel 2004, 187–228, hier 189.
- 11 Roland Gerber: Das Ringen um die Macht. Die Berner Ratsgeschlechter am Ende des 13. Jahrhunderts, in: Christian Hesse u. a. (Hg.): Personen der Geschichte – Geschichte der Personen. Studien zur Kreuzzugs-, Sozialund Bildungsgeschichte, Festschrift für Rainer Christoph Schwinges zum 60. Geburtstag, Basel 2003, 3–24.